

Bundessozialgericht
5 RKn 52/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
1. Juli 1966

RegObersekretär
Schriftführer

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1966 hin durch

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	
	-Vorsitzender-	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Dr. W i t t e	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	van B ü r c k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 25. März 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht für das Saarland zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 1903 geborene Kläger beantragte am 18. Oktober 1958 die Gewährung von Bergmannsrente nach § 45 Abs.1 Nr. 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG). Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 26. Januar 1959 mit der Begründung ab, der Kläger habe keine 180 Kalendermonate Hauerarbeiten oder hauergleiche Arbeiten verrichtet. Vielmehr habe er nur vom 1. Juni 1942 bis einschließlich Februar 1944 als Vermessungssteiger hauergleiche Arbeiten verrichtet. Die Tätigkeit als Vermessungsfahrsteiger vom 1. März 1944 bis zum 4. November 1955 und vom 1. März 1956 bis zum 31. März 1959 könne nicht anerkannt werden, weil sie in der Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO) nicht aufgeführt sei. Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Mit seiner Klage macht der Kläger geltend, seine Tätigkeit als Vermessungsfahrsteiger habe sich in keiner Weise von der eines Vermessungssteigers unterschieden.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 10. April 1963 abgewiesen.

Durch Urteil vom 25. März 1964 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und hat die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26. Januar 1959 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. September 1959 verurteilt, dem Kläger die Bergmannsrente nach § 45 Abs.1 Nr. 2 RKG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren; es hat die Revision zugelassen.

Es hat ausgeführt, der Anspruch auf Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG sei gegeben, weil der Kläger das

-3-



- 3 -

50. Lebensjahr vollendet, eine knappschaftliche Versicherungszeit von mehr als 300 Kalendermonaten zurückgelegt und während dieser Zeit mindestens 180 Kalendermonate den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet habe. Neben der Tätigkeit des Klägers als Vermessungssteiger, möglicherweise aber mit Ausnahme der Zeit von September 1944 bis August 1945, während welcher infolge kriegsbedingter Verhältnisse eigentliche Vermessungssteigertätigkeiten im üblichen Umfang nicht vorgenommen werden konnten, sei auch die überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeit des Klägers als Vermessungsfahrsteiger als hauerleiche Arbeit anzuerkennen. Zeiten, in denen ein Versicherter abweichend von seiner in der HaVO nicht aufgeführten Berufsbezeichnung, voll die betriebliche Stellung eines in der HaVO aufgezählten Betriebsangehörigen gehabt, insbesondere dessen begünstigte Arbeit ausgeübt hat, seien für die Bergmannsrente anzurechnen. Dies treffe für den Kläger zu. Denn er sei nach seiner betrieblichen Stellung, insbesondere nach der Art der von ihm verrichteten Arbeit auch von 1944 bis 1959 als Vermessungssteiger im Sinne des § 5 Nr. 5 der HaVO anzusehen. Er habe nämlich, wie der sachverständige Zeuge C. glaubhaft und überzeugend bekundet und auch die Auskünfte der Saarbergwerke AG vom 16. Februar 1960 und 21. Januar 1964 ergäben, als Vermessungsfahrsteiger die frühere Tätigkeit als Vermessungssteiger in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung weiter ausgeübt. Der Kläger habe allerdings, wie der Markscheider C. als Zeuge bekundet habe, gelegentlich auch unter dessen Mithilfe und damit wohl auch unter dessen Leitung und Verantwortung Messungen und Aufnahmen schwierigerer Art unter Tage vorgenommen; auch habe er ihn bei der Einteilung des Personals entlastet. Dies werde durch die Auskünfte der Saarbergwerke AG bestätigt. Der Kläger habe nach der letzten Auskunft der Saarbergwerke AG den Markschei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der ferner bei Planungen technischer, bergbaulicher und geologischer Art unterstützt. Diese Aufgaben gehörten mehr zur Tätigkeit des von der HaVO nicht erfaßten Vermessungsfahrsteigers. Dennoch vermöge dies den Anspruch des Klägers nicht zu beeinträchtigen. Denn der Kläger habe alle diese Arbeiten zusätzlich neben der von ihm voll verrichteten Vermessungssteigertätigkeit ausgeführt, und zwar nur gelegentlich.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt die Verletzung der §§ 103 und 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie der §§ 45 Abs. 1 Nr. 2, 49 Abs. 2 RKG und des § 5 Nr. 5 der HaVO vom 4. März 1958. Die Tätigkeit des Klägers könne nur dann der eines Vermessungssteigers im Sinne von § 5 Nr. 5 HaVO gleichgestellt werden, wenn er im wesentlichen uneingeschränkt und ausschließlich die Tätigkeit eines Vermessungssteigers verrichtet, wenn er also die volle betriebliche Stellung eines Vermessungssteigers unter Tage innegehabt habe. Dies sei aber bei dem Kläger während der streitigen Zeit nicht der Fall gewesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, daß er in den streitigen Zeiträumen die betriebliche Stellung eines Vermessungsfahrsteigers unter Tage innegehabt habe, wenngleich er auch Aufgaben eines Vermessungssteigers unter Tage wahrgenommen habe. Daß der Kläger nicht nur zu einem ganz unwesentlichen Teil Vermessungsfahrsteiger unter Tage gewesen sei, diese Tätigkeit vielmehr seiner Stellung das Gepräge gegeben habe, sei den Erklärungen des Klägers vom 3. Februar 1959 (Bl. 146 der beil. Akten der Beklagten) sowie in dem Termin vor dem Gericht erster Instanz am 10. April 1963 zu entnehmen. Am 3. Februar 1959 habe der Kläger in der Widerspruchsschrift angegeben, er habe wie ein Vermessungssteiger unter Tage einen Meßtrupp geführt und außerdem die Aufgaben erfüllt, die sich aus seiner Stellung als

- 5 -

Fahrsteiger ergeben hätten. Am 10. April 1963 sei von dem Kläger eingeräumt worden, er habe die Vermessungssteiger eingeteilt und beaufsichtigt und die Arbeiten der Vermessungssteiger nachgerechnet. Die Mitteilungen der Bergwerksdirektion Geislauntern vom 16. Februar 1960 und der Saarbergwerke AG vom 21. Januar 1964 sowie die Aussage des Zeugen C am 25. März 1964 besagten nichts anderes. Vielmehr ergebe sich aus den Werksauskünften und der Zeugenaussage, daß der Kläger in der Hauptsache Vermessungsfahrsteiger unter Tage gewesen sei. Die Einteilung und Beaufsichtigung des untertägigen Personals sei die eigentliche Aufgabe des Klägers als Fahrsteiger gewesen; denn die Beförderung zum Fahrsteiger sei nur aus diesem Grunde ausgesprochen worden (Pos. 2 des Schreibens der Saarbergwerke vom 21. Januar 1964). Der Kläger habe als Vermessungsfahrsteiger unter Tage überwiegend Aufsichtsfunktionen gehabt, so daß seine Tätigkeit nicht identisch sei mit der Tätigkeit eines Vermessungssteigers. Die Tätigkeit des Vermessungsfahrsteigers unter Tage sei aber in der HaVO nicht aufgeführt und zähle somit nicht zu den von der HaVO begünstigten Berufen. Eine ausdehnende Anwendung der HaVO sei aber nicht zulässig.

Es sei zudem nicht erwiesen, daß der Kläger in den streitigen Zeiten tatsächlich überwiegend unter Tage beschäftigt gewesen sei. Das könne man nach den Ermittlungen - insbesondere den Auskünften der Saarbergwerke vom 18. Januar 1958 (Bl. 122), vom 10. März 1958 (Bl. 124), vom 15. Februar 1958 (Bl. 125), vom 16. Februar 1960 an das SG und vom 21. Januar 1964 an das LSG - zwar annehmen. Diese Angaben seien jedoch nicht einheitlich. Während 1958 (Bl. 122, 124, 125) die Zeche und der Zeuge angegeben hätten, daß der Kläger als Vermessungsfahrsteiger ausschließlich unter Tage beschäftigt gewesen sei, heiße es in dem Schreiben der Bergwerksdirektion Geislauntern vom 16. Februar 1960,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Kläger sei "weitaus überwiegend" unter Tage gewesen. Die Saarbergwerke dagegen hätten am 21. Januar 1964 berichtet, der Prozentsatz der untertägigen Beschäftigung habe in der fraglichen Zeit zwischen 54 und 82 v.H., im Mittel 68 v.H. betragen. Der Zeuge C. habe zu der Frage, ob der Kläger überwiegend unter Tage eingesetzt gewesen sei, nichts ausgesagt. Nach § 5 Nr. 5 HaVO verrichte den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten aber nur der Vermessungssteiger, der überwiegend unter Tage beschäftigt sei. Die Voraussetzung "überwiegend unter Tage beschäftigt" sei nicht auf "täglich" abgestellt. Die Prüfung, ob ein Vermessungssteiger "überwiegend unter Tage beschäftigt" ist, habe sich auf den einzelnen Monat zu erstrecken. Der Vermessungssteiger müsse mithin im Monat mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit unter Tage beschäftigt gewesen sein. Das Berufungsgericht gehe deshalb fehl, wenn es bei der Prüfung, ob der Kläger im Monat mindestens während der Hälfte seiner Arbeitszeit unter Tage beschäftigt gewesen sei, von einer Anzahl jährlicher untertägiger Schichten, die ausschließlich in den Aufgabenkreis des Vermessungssteigers fallen, ausgehe und diese durch Division auf die einzelnen Monate des Jahres umlege. Da die Rentenleistungen auf Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung beruhten und die Beiträge monatlich zu zahlen seien, sei bei der Prüfung, ob eine Tätigkeit überwiegend unter Tage verrichtet worden ist, von dem Kalendermonat auszugehen. Im übrigen stütze sich die vom Sachverständigen S. in dem erwähnten Gutachten in Sachen B. genannte Zahl der "kennzeichnenden Schichten" nur auf eine Vermutung und nicht auf feststehende Tatsachen. Der Gutachter sage selbst zu der Ermittlung der jährlichen untertägigen kennzeichnenden Schichten des Vermessungssteigers, für die er eine Richtzahl (= 33 Schichten pro Jahr) zugrunde legt, daß eine Norm, wieviele kennzeichnende Schichten dem Vermessungssteiger zufallen, wegen der dargelegten



- 7 -

Unterschiede in den Aufgaben und der unterschiedlichen Stellenbesetzung der Markscheidereien der einzelnen Gruben nicht festlegbar sei. Das LSG hätte an Hand der lückenlos vorhandenen Observationsbücher und der Tatsache, daß der Kläger neben seiner eigentlichen Tätigkeit unter Tage auch noch den Markscheider unterstützen mußte, selbst prüfen müssen, ob der Kläger überhaupt mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit unter Tage verbringen konnte.

Schließlich ergebe sich aus der Tatsache, daß der Kläger seinerzeit die Berufsbezeichnung "Vermessungsfahrsteiger" geführt und ein entsprechendes Gehalt bezogen habe, die Vermutung, daß er auch eine entsprechende betriebliche Stellung gehabt und insbesondere entsprechende Arbeiten verrichtet habe.

Nach der Erklärung des Zeugen C. hätten in der Zeit von September 1944 bis August 1945 wegen der kriegsbedingten Verhältnisse keine eigentlichen Vermessungssteigertätigkeiten verrichtet werden können. Diese Zeit rechne somit keinesfalls für die besondere Wartezeit des § 49 Abs. 2 RKG.

Letztlich lasse das Urteil des Berufungsgerichts nicht erkennen, von welchem Zeitpunkt ab dem Kläger die zugesprochene Bergmannsrente gezahlt werden solle.

Die Beklagte hat beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts vom 25. März 1964 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG für das Saarland vom 10. April 1963 zurückzuweisen,

hilfsweise,

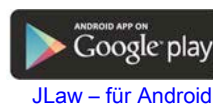
das Urteil des Landessozialgerichts vom 25. März 1964 aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückzuverweisen.

Der Kläger hat beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Insbesondere habe das LSG die ihm vorliegenden Beweise zutreffend dahin gewürdigt, daß er die volle betriebliche Stellung eines Vermessungssteigers innegehabt habe, so daß ein Verstoß gegen die Grundsätze der Beweiswürdigung und der Amtsermittlungspflicht nicht zu erkennen sei. Das Verfahren des LSG, für die Beurteilung seiner Tätigkeit auf charakterisierende sog. "kennzeichnende Schichten" abzustellen, sei nicht zu beanstanden und habe schon wiederholt in ähnlich gelagerten Streitfällen eine klare und sachlich zutreffende Entscheidung ermöglicht. Wenn das LSG insoweit die Aussagen des sachverständigen Zeugen zugrunde lege, der als besonderer Sachkenner bekannt sei und die betriebliche Stellung des Klägers aus eigener Anschauung kenne, so sei das nicht zu beanstanden. Mit Recht führe das LSG aus, daß es nicht zu seinen Lasten gehen könne, wenn er zusätzlich zu der vollen Vermessungssteigertätigkeit noch schwierigere Arbeiten verrichtet habe. Entscheidend sei allein, daß er die volle Vermessungssteigerstellung eingenommen habe, die wegen ihrer gesundheitlichen Auswirkung die Gewährung der besonderen knappschaftlichen Rente rechtfertige.

Die Beklagte gehe auch fehl in der Meinung, man müsse bei dem Tätigkeitsvergleich auf Monate und nicht auf Jahre abstellen. Die Bemessung der Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach Monaten habe mit der Beurteilung einer Tätigkeit nach der HaVO nichts zu tun. Nur bei Zugrundelegung eines längeren Zeitraums ließen sich individuell bedingte Ungleichheiten in angemessener Weise ausgleichen.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet. Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG zugesprochen; es ist der Auffassung, daß der Kläger, der das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens eine Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten zurückgelegt hat, auch wenigstens 180 Kalendermonate hauer- gleiche Arbeiten verrichtet habe. Die Beklagte hat diese letztere Feststellung zu Recht angegriffen. Der Kläger war während der streitigen Zeit vom 1. März 1944 bis zum 4. November 1955 und vom 1. März 1956 bis zum 31. März 1959 Vermessungsfahrsteiger und nicht Vermessungssteiger. Nach § 5 Nr. 5 HaVO zählt aber nur der Vermessungssteiger und nicht der Vermessungsfahrsteiger zu dem von der HaVO begünstigten Personenkreis. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats kann die HaVO nicht ausdehnend ausgelegt werden, weil die Liste der aufgeführten Tätigkeiten erschöpfend ist. Allerdings kann nicht allein die Berufsbezeichnung des Versicherten maßgebend sein, sondern es kommt darauf an, ob der Versicherte die Stellung innehat, die dem in der HaVO bezeichneten Beruf entspricht. Das aber ist nur dann der Fall, wenn der Versicherte diese Stellung zumindest im wesentlichen uneingeschränkt und im wesentlichen ausschließlich innehat. Die Vermutung spricht dafür, daß die Berufsbezeichnung der tatsächlichen Stellung des Versicherten entspricht (SozR HaVO Nr. 4,5,8 zu § 5). Der Kläger meint nun, Hauerarbeit oder hauer- gleiche Arbeit sei i.S. der HaVO auch dann verrichtet worden, wenn der Versicherte neben dieser Tätigkeit noch eine andere Tätigkeit verrichtet habe, die nicht zu den Hauerarbeiten oder hauer- gleichen Arbeiten zähle. Er wendet sich damit gegen den von dem erkennenden Senat aufgestellten Grundsatz, daß ein in der HaVO aufgeführter Beruf nur dann gegeben sein kann, wenn der Versicherte eine entsprechende



Stellung im wesentlichen uneingeschränkt und im wesentlichen ausschließlich innegehabt hat. Er erkennt, daß dieser vom erkennenden Senat aufgestellte Grundsatz nur für die Fälle ausgesprochen ist, in welchen in der HaVO, wie z.B. in § 5 Nr. 5, ein bestimmter Beruf aufgeführt ist. Ein Vermessungssteiger, der die Berufsbezeichnung Vermessungsfahrsteiger führt, hat daher im Sinne des § 5 Nr. 5 HaVO nicht die Stellung eines Vermessungssteigers innegehabt, wenn er neben der Tätigkeit des Vermessungssteigers, selbst wenn er diese voll verrichtet hat, in einem das Unwesentliche übersteigenden Umfang auch noch Tätigkeiten des Vermessungsfahrsteigers ausgeübt hat. Der erkennende Senat ist der Auffassung, daß nur diejenigen Vermessungsangestellten unter diese Vorschrift fallen, die eindeutig die Stellung eines Vermessungssteigers innegehabt haben, und nicht diejenigen, die die Stellung eines Vermessungsfahrsteigers oder auch nur eine Zwischenstellung innegehabt haben. Das hat auch das Berufungsgericht nicht genügend beachtet.

Davon abgesehen hat das Berufungsgericht allerdings festgestellt, daß der Kläger nur "gelegentlich" Arbeiten verrichtet habe, die zu den Tätigkeiten des Vermessungsfahrsteigers rechnen. Wäre dies der Fall, so wäre allerdings die Entscheidung des Berufungsgerichts auch unter Beachtung der Rechtsauffassung des erkennenden Senats aufrechterhalten. Die Beklagte hat jedoch diese Feststellung zu Recht angegriffen. Denn sie verstößt gegen § 128 SGG, weil sich in den erhobenen Beweisen kein Anhalt dafür findet, daß der Kläger Arbeiten des Vermessungsfahrsteigers nur "gelegentlich" verrichtet haben könnte. Der Kläger hat am 3. Februar 1959 (Bl. 139 der Akten der Saarknappschaft) erklärt, daß er einen Vermessungstrupp unter Tage führe, daß er aber daneben die Aufgaben erfülle, die sich aus seiner Stellung als Fahrsteiger ergeben. Außerdem haben die Saarbergwerke AG in ihrem Schreiben vom 16. Februar

1960 (Bl. 10 der SG-Akten) erklärt, daß die Tätigkeit des Klägers in der Zeit von 1944 bis 1959 neben den normalen Aufgaben des Vermessungssteigers unter Tage in der Ausführung von Messungen und Aufnahmen schwierigerer Art sowie der Unterstützung des Markscheiders bei der Einteilung des untätigen Vermessungspersonals bestanden habe. Außerdem hat der Kläger in dem Termin vor dem SG am 10. April 1963 (Bl. 21 R der SG-Akten) ausgeführt, daß er die Vermessungssteiger beaufsichtigt und eingeteilt und ihre Arbeiten nachgerechnet und kontrolliert habe. Weiterhin haben die Saarbergwerke AG in ihrem Schreiben vom 21. Januar 1964 (Bl. 37 der SG-Akte) mitgeteilt, daß der Kläger zur Unterstützung des Markscheiders bei der Einteilung und Beaufsichtigung des untätigen Personals zum Vermessungsfahrsteiger befördert worden sei; diese Tätigkeit habe er zusätzlich zu seiner bisherigen Vermessungssteiger-Tätigkeit ausgeübt. Auch hat der Markscheider C. bei seiner Vernehmung in dem Termin vom 25. März 1964 vor dem LSG u.a. ausgeführt (Bl. 52 LSG-Akte), daß der Kläger die Stellung eines Vermessungssteigers wie auch die eines Vermessungsfahrsteigers innegehabt habe. Diese von dem Berufungsgericht erhobenen Beweise enthalten also nichts darüber, daß der Kläger die Arbeit eines Vermessungsfahrsteigers nur "gelegentlich", also in einem nur unwesentlichen Umfang, vorgenommen hat. Zu Recht macht die Beklagte außerdem auch geltend, daß die sog. "kennzeichnenden Schichten", auf welche sich das Berufungsgericht stützt, jedenfalls nicht allein ausschlaggebend für die Entscheidung sein können, ob ein Versicherter im wesentlichen uneingeschränkt und ausschließlich die Stellung eines Vermessungssteigers gehabt hat; sie können allenfalls ein Indiz für die Beantwortung dieser Frage sein.

Die Beklagte rügt weiter, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß bei der Frage, ob ein Vermessungsstei-



ger überwiegend unter Tage gearbeitet hat, auf die einzelnen Kalendermonate abzustellen sei. Auch diese Rüge greift durch. Es kommt darauf an, ob die in den einzelnen Kalendermonaten geleisteten Arbeiten überwiegend unter Tage verrichtet worden sind, weil es nach § 49 Abs. 2 RKG auf die Feststellung ankommt, in wievielen Kalendermonaten Hauerarbeiten oder hauergleiche Arbeiten verrichtet worden sind. Insoweit könnten die sog. kennzeichnenden Schichten überhaupt nur eine Bedeutung haben, wenn sie nicht für Jahre, sondern für Kalendermonate festgestellt worden wären. Die Meinung des Klägers, man könne dies in der Regel nur für längere Zeiträume aufklären, mag in manchen Fällen zutreffen. Dies entbindet aber die Verwaltung und die Gerichte nicht, die Feststellung für die einzelnen Kalendermonate zu treffen, nur werden sie in geeigneten Fällen aus den während längerer Zeiträume bekannten Umständen den Schluß auf die einzelnen Kalendermonate zu ziehen haben.

Wenn die Beklagte meint, das Berufungsgericht hätte die Zeit von September 1944 bis August 1945 keinesfalls anrechnen dürfen, weil der Kläger während dieser Zeit aus kriegsbedingten Gründen nicht als Vermessungssteiger hätte eingesetzt werden können, so verkennt sie, daß das Berufungsgericht diese Zeit in Wirklichkeit überhaupt nicht berücksichtigt hat (S. 4 Abs. 1 der Urteilsgründe) und auch unberücksichtigt lassen konnte, weil der Kläger selbst ohne diese Zeit 180 Kalendermonate hauergleiche Arbeiten verrichtet hätte, falls die übrige streitige Zeit angerechnet werden könnte.

Zu Recht rügt die Beklagte, daß das Berufungsgericht in seinem Urteil nicht den Beginn der Bergmannsrente bestimmt hat.

Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird vor allem



erneut zu prüfen haben, ob der Kläger während der streitigen Zeit nur in unwesentlichem Umfang Arbeiten verrichtet hat, die üblicherweise von einem Vermessungsfahrsteiger auszuführen sind, oder ob dies in wesentlichem Umfang der Fall war. Weiterhin wird ^{es} festzustellen haben, in welchen Kalendermonaten der Kläger während der streitigen Zeit überwiegend unter Tage gearbeitet hat. Sollte das Berufungsgericht wiederum zur Gewährung der Bergmannsrente verurteilen, wird es auch über den Beginn der Rentengewährung zu entscheiden haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)